

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Eberhard Urbaniak, Willi Brase, Klaus Hasenfratz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/2395 –**

Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen in Italien

Der Bundesrechnungshof hat darauf aufmerksam gemacht, dass wegen fehlender Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien geschuldete Sozialversicherungsbeiträge insbesondere bei ehemaligen Arbeitgebern, die ihren Wohnsitz von der Bundesrepublik Deutschland nach Italien verlegt hatten, von den deutschen Einzugsstellen, den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, in der Regel nicht eingezogen werden. Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes muss von jährlichen Einnahmeausfällen der Sozialversicherungsträger bis in zweistelliger Millionenhöhe ausgegangen werden.

Die Verhandlungen zum Abschluss eines Regierungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien laufen nach Angaben des Bundesrechnungshofes seit mittlerweile mehr als zwei Jahrzehnten ergebnislos.

Vorbemerkung

Das Abkommen ist inzwischen paraphiert worden und wird im nächsten Jahr in Kraft treten (vgl. Antwort zu den Fragen 2, 3 und 4).

1. Wie hoch genau ist die Summe der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge?

In den Jahren 1996 bzw. 1997 beliefen sich nach Ermittlungen des Bundesrechnungshofes die bekannt gewordenen Einziehungsersuchen auf 1,4 Mio. DM bzw. auf 1,5 Mio. DM. Die tatsächlichen Forderungen deutscher Sozialversicherungsträger gegenüber Schuldnern, die ihren Wohnsitz nach Italien verlegt

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 22. Dezember 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

haben, sind vermutlich höher, lassen sich aber nicht exakt ermitteln, da es keine zentrale Erfassung aller Forderungen gibt. Der Bundesrechnungshof hat ausgeführt, es müsse von jährlichen Einnahmeausfällen der Sozialversicherungsträger in „ein- bis zweistelliger Millionenhöhe“ ausgegangen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der Bundesrechnungshof Einnahmeausfälle auch in zweistelliger Millionenhöhe für möglich hält.

2. Wie gedenkt die Bundesregierung, diese geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge hereinzuholen?
3. Wird mit der italienischen Regierung eine Vereinbarung angestrebt, um bei einer Auszahlungsverweigerung die ausstehenden Sozialbeiträge einzutreiben?
4. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zu veranlassen, damit das Regierungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien doch noch zustande kommt?

Im Dezember 1998 ist mit Italien ein Abkommen paraphiert worden, das die Verpflichtung der italienischen bzw. deutschen Vollstreckungsbehörden beinhaltet, Sozialversicherungsbeitragsforderungen der jeweils anderen Seite zu vollstrecken. Es handelt sich um ein völkerrechtliches Abkommen, das der Ratifizierung bedarf. Die verfassungsrechtliche und vertragsförmliche Prüfung ist inzwischen abgeschlossen worden; das Abkommen kann voraussichtlich im Februar/März 2000 unterzeichnet und danach mit Zustimmung des Bundesrates ratifiziert werden.

Es bleibt abzuwarten, wie hoch danach der Anteil der Forderungen sein wird, der tatsächlich realisiert werden kann. Die Vollstreckung wird vielfach daran scheitern, dass die Schuldner – die sich häufig nach Italien abgesetzt haben, weil sie überschuldet sind – nach wie vor kein Vermögen haben.